

Nachrichten



TOP-Thema:
Die neuen Arbeitsformen „Remote Work“
und „Workation“

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

wir hoffen, Sie hatten einen erholsamen Urlaub und gehen nun gestärkt in das arbeitsreiche letzte Drittel des Jahres. Die September-Ausgabe eröffnen wir mit einem Überblick über geplante Änderungen des internationalen Steuerrechts. Zum einen betrifft das die gesetzliche Vorgabe, das **Großkonzerne weltweit mit mindestens 15% besteuert** werden, und zum anderen darauf bezogene Änderungen zugunsten von deutschen Unternehmen – so insbesondere, dass nur noch Steuersätze von weniger als 15% im Ausland als Niedrigsteuer betrachtet werden (statt bisher 25%).

Im zweiten Beitrag der Rubrik Steuern stellen wir die Pläne des deutschen Gesetzgebers zum **E-invoicing** dar. Danach könnten schon bald deutsche Unternehmen verpflichtet sein, bei Lieferungen und Leistungen an andere deutsche Unternehmen Rechnungen nur noch in einem elektronisch strukturierten Format auszustellen.

Der folgende Beitrag beschäftigt sich in der Rubrik Rechnungslegung und Finanzen mit der Ableitung eines **fairen Unternehmenswerts**. Lesen Sie dort, ob bzw. wie die Bewertungsmodelle angepasst werden können, um aktuell besonders tiefgreifenden Unsicherheiten wie Ukraine-Krieg, hoher Inflation, steigenden Zinsen und zunehmender Marktvolatilität Rechnung zu tragen.

Der erste Artikel in der Rubrik Recht ist zugleich unser Top-Beitrag. Mobiles Arbeiten nicht nur im deutschen Home Office, sondern auch vom Ausland aus ist immer mehr ein Thema, mit dem sich Arbeitgeber zu beschäftigen haben. In dieser Ausgabe werfen wir einen Blick **auf arbeits- und datenschutzrechtliche Aspekte von Remote Work und Workation** (in der nächsten Ausgabe wird dann der Fokus auf steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen dieser neuen Arbeitsformen liegen). Da mit Beginn des kommenden Jahres wichtige **Änderungen des Personengesellschaftsrechts** in Kraft treten, informieren wir im folgenden Beitrag über die Möglichkeiten, die sich vor allem für **Gesellschaften bürgerlichen Rechts** (GbR) eröffnen. Dazu zählt insbesondere die Stärkung der Rechtspersönlichkeit. Abschließend haben wir ein aktuelles Urteil zur **Vermietung von Wohnraum über Online-Portale** für Sie zusammengefasst und eingeordnet.

Bei den die Fachbeiträge auflockernden Illustrationen setzen wir unsere Reise durch die europäischen Nachbarländer mit PKF-Standorten in Italien fort.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von PKF



Rom – Das Kolosseum

Titelfoto: Venedig – Rialtobrücke über dem Canale Grande

TOP-Thema
 Die neuen Arbeitsformen
 „Remote Work“ und
 „Workation“

Inhalt

Steuern

Wichtige Änderungen im internationalen Steuerrecht zum 1.1.2024 4

E-invoicing in Deutschland: Vorbereitungen erforderlich 5

Rechnungslegung & Finanzen

Ermittlung des „fairen“ Unternehmenswerts: Anpassungen bei erhöhter Unsicherheit 7

Recht

Die neuen Arbeitsformen „Remote Work“ und „Workation“ (Teil I) 9

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: Überprüfungsbedarf für GbR und andere Gesellschaften 11

Zweckentfremdung einer Wohnung bei Nutzung durch Feriengäste? 13

Kurz notiert

Verkürzte tatsächliche Nutzungsdauer: Wie sich eine schnellere Abschreibung von Immobilien erreichen lässt 14

Wechselseitiger Verkauf: Anteilsrotation unter Wert ist nicht anzuerkennen 15

STEUERN

WP/StB Daniel Scheffbuch / Christina Schultz

Wichtige Änderungen im internationalen Steuerrecht zum 1.1.2024

Das BMF hat den Referentenentwurf eines Artikelgesetzes veröffentlicht, durch das Steuerrechtsnormen mit internationalem Bezug erstmals gefasst oder neu geregelt werden. Der Entwurf sieht eine Mindestbesteuerung des weltweiten Einkommens für Großunternehmen vor. Aber auch alle anderen international ausgerichteten Unternehmen können von dem Artikelgesetz betroffen sein. So werden z.B. die Lizenzschanke abgeschafft und die Niedrigsteuergrenze abgesenkt.

1. Mindestbesteuerung für Großunternehmen

1.1 Hintergrund

Zur Reform des international geltenden Steuerrechts hat die OECD ein Zwei-Säulen-Modell erarbeitet: Im Rahmen von Säule Eins (Pillar I) wird eine Ausweitung und Neu-

verteilung von Besteuerungsrechten zwischen Ansässigkeits- und Absatzmarktstaaten für Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Mindestumsatz von 750 Mio. € p.a. geplant. Säule Zwei (Pillar II) sieht eine globale Mindestbesteuerung dieser Unternehmensgruppen vor.

Im März 2023 wurde zu Pillar II ein Diskussionsentwurf veröffentlicht, der insbesondere wegen zahlreicher inhaltlicher Unklarheiten und fehlenden Folgeanpassungen in anderen Steuergesetzen kritisiert wurde. Der Referentenentwurf (RefE) enthält nun zahlreiche Nachjustierungen.

1.2 Regelung der Mindeststeuer

Gem. RefE wird die Mindeststeuer im Mindeststeuergesetz (MinStG) als eigenständige Steuer implementiert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die konsoli-



Blick über die Ewige Stadt

dierten Einkommen aller Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe mit mindestens 15% Steuern belastet werden. Wenn dieser Mindeststeuersatz im Rahmen der regulären Ertragsbesteuerung nicht erreicht wird, soll eine zusätzliche Besteuerung erfolgen.

Die Erhebung erfolgt unabhängig von der Rechtsform. Innerhalb der Unternehmensgruppe können Ausgleichsansprüche geltend gemacht werden, die weder das Einkommen nach dem EStG noch nach dem KStG erhöhen oder mindern.

Hinweis: Geschäftseinheiten, deren Ergänzungssteuerbeträge dem Gruppenträger zugerechnet werden, sollen dann zu Ausgleichszahlungen an die Geschäftseinheiten verpflichtet werden, die die Mindeststeuer zahlen.

2. Neuregelungen für international ausgerichtete Unternehmen

2.1 Abschaffung der Lizenzschranke

Der RefE sieht zudem eine Aufhebung der in § 4j EStG geregelten sog. Lizenzschranke mit Wirkung für nach dem 31.12.2023 entstehende Aufwendungen vor.

Hinweis: Durch die Lizenzschranke, die seit dem 1.1.2018 gilt, sind Lizenzaufwendungen ungeachtet eines bestehenden DBA nur dann als Betriebsausgaben abziehbar, wenn die Einnahmen des nahestehenden Lizenzgläubigers mit mindestens 25% besteuert wurden. Angesichts der Festlegung der Mindeststeuer auf 15% ist die Abschaffung der Vorschrift folgerichtig und daher zu begrüßen.

2.2 Hinzurechnungsbesteuerung

Die Hinzurechnungsbesteuerung soll verhindern, dass Gewinne aus passiven Tätigkeiten durch die Verlage-

rung in das niedriger besteuerte Ausland der Besteuerung in Deutschland entzogen werden. So werden z.B. Zinserträge in Deutschland nochmals der Besteuerung unterworfen, wenn im Ausland der Steuersatz unter einer bestimmten Höhe liegt.

Bislang liegt dieser Steuersatz bei 25%. Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 soll diese Niedrigsteuergrenze in § 8 Abs. 5 AStG auf 15% abgesenkt werden. Dadurch soll eine erhebliche Vereinfachung und Entbürokratisierung erreicht werden. Außerdem soll ein Gleichlauf zwischen Hinzurechnungsbesteuerung und globaler effektiver Mindestbesteuerung mit Blick auf die Besteuerung ausländischer Tätigkeiten erreicht werden.

In Konsequenz aus dieser Reduzierung des Niedrigsteuersatzes auf den derzeit geltenden Körperschaftsteuersatz soll auch die Gewerbesteuerpflicht des Hinzurechnungsbetrags gestrichen werden. Der RefE sieht insoweit eine Aufhebung des § 7 Sätze 7-9 GewStG und somit eine Aufhebung der Gewerbesteuerpflicht von AStG-Hinzurechnungsbeträgen vor.

Hinweis: Diese Anpassung zielt ebenfalls auf die Herstellung eines Gleichlaufs zwischen Mindeststeuer und Hinzurechnungsbesteuerung ab, da auch die Mindeststeuer nicht zu einer Erhöhung der Gewerbesteuer führen wird.

Ausblick

Es ist damit zu rechnen, dass der Kabinettsbeschluss über den Regierungsentwurf noch im September 2023 gefasst wird. Die Neuregelungen sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2024 gelten.

Katinka Kammerer

E-invoicing in Deutschland: Vorbereitungen erforderlich

In der April-Ausgabe zur EU-Initiative VAT in the Digital Age („ViDA“) haben wir bereits über die Pläne zur Einführung eines europaweiten E-invoicing mit zugehöriger digitaler Meldepflicht seitens der EU-Kommission berichtet. Die Umsetzung soll zwischen 2024 und 2028 erfolgen. Davon unabhängig plant Deutschland, das E-invoicing in begrenztem Umfang vorab einzuführen.

1. Deutscher Umsetzungsvorschlag

Die Einführung des E-invoicing in Deutschland birgt erheblichen Aufwand auf Unternehmensseite, aber auch auf behördlicher Ebene. Um dieser Komponente bestmöglich zu begegnen, hat Deutschland bereits erste Handlungsschritte eingeleitet. In der Veröffentlichung des Referentenentwurfs für das Gesetz zur Senkung von

Wachstumschancen, Investitionen sowie Steuervereinfachungen und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) wird die Einführung des E-invoicing ab 1.1.2026 (erstmal ausschließlich) für inländische B2B-Umsätze zwischen im Inland ansässigen Unternehmen vorgeschlagen.

Mit einem Durchführungsbeschluss vom 25.7.2023 hat der EU-Rat für Deutschland den Weg freigemacht, sich unabhängig vom ViDA-Umsetzungszeitpunkt und der darin enthaltenen Regelung zum E-invoicing mit einer vorweggenommenen Einführung zu befassen.

2. Begriffliche Abgrenzung

Als E-invoice sollen ab 2025 Rechnungen gelten, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden können. Zudem setzt die Definition die Möglichkeit zur elektronischen Verarbeitung voraus. Die e-Rechnung muss nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU, d.h. nach der CEN-Norm 16931 erstellt werden. Mit Übergangsfrist bis 31.12.2027 muss

die vorgenannte CEN-Norm nicht erfüllt sein, solange die e-Rechnung über einen EDI-Kanal übermittelt wird.

Nicht als E-invoice gelten die aktuell gängigen PDF-Rechnungen, sie zählen dann ebenso wie klassische Papierrechnungen als sog. „sonstige Rechnungen“. Diese Formate wären nach dem aktuellen Gesetzesentwurf noch bis Ende 2025 für die entsprechenden Geschäftsvorfälle zulässig. Für alle anderen Geschäftsvorfälle, die nicht von der E-invoicing-Regelung betroffen sind, bleibt die Gültigkeit dieser Formate weiterhin bestehen.

Wie bislang auch haben Unternehmer, die zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet sind, für die Ausstellung von e-Rechnungen sechs Monate Zeit.

3. Anwendungsbereich

Betroffen sind Unternehmer, die in Deutschland ansässig sind (Sitz der Geschäftsleistung oder inländische Betriebsstätten, die am Umsatz beteiligt sind) und die an ebenfalls



Mailand - Dom

im Inland ansässige Unternehmerkunden steuerbare und steuerpflichtige Umsätze ausführen. Ist beispielsweise ein französischer Unternehmerkunde in Deutschland für umsatzsteuerliche Zwecke registriert und erhält er Ware von einem in Deutschland ansässigen Unternehmer, wäre die Rechnung an den Franzosen nicht als e-Rechnung zu erstellen, da dessen Status nicht die Voraussetzung der „Ansässigkeit“ erfüllt.

Hinweis: Ausgenommen von den E-invoicing-Anforderungen sind Fahrausweise und Kleinbetragsrechnungen.

4. Weitere Anforderungen an die e-Rechnung

Der Gesetzentwurf sieht keine Neuregelung für den Übermittlungsweg vor. Es bleibt klassisch bei der Anforderung der Echtheit der Herkunft sowie der Unversehrtheit des

Inhalts. Folglich können auch e-Rechnungen weiterhin als E-Mail versendet werden. Dies gilt zumindest so lange, bis – wie im ViDA-Vorschlag vorgesehen – die Meldung über ein gesondertes Meldesystem erfolgen muss.

Empfehlung

Betroffene Unternehmer sollten sich bereits heute insbesondere IT-seitig mit der Einführung des E-invoicing – auch im Hinblick auf das ebenfalls auf der ViDA-Einführungsgaganda stehende digitale Meldesystem (privat oder staatliche Anbieter) – befassen. Auch ein Blick in unsere Nachbarländer – allen voran Italien – könnte bei den Implementierungsüberlegungen hilfreich sein.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

Dr. Ulrike Engelmeyer / Henning Kruse

Ermittlung des „fairen“ Unternehmenswerts: Anpassungen bei erhöhter Unsicherheit

Die Bewertung von Unternehmen führte schon bisher häufig zu Auseinandersetzungen um den „richtigen“ oder „fairen“ Wert. In Zeiten des Ukraine-Kriegs, der hohen Inflation, steigender Zinsen und zunehmender Marktvolatilität gewinnen die Ermittlungsprobleme noch mehr an Bedeutung.

1. Einführung

Die aktuellen Marktbedingungen führen dazu, dass eine große Unsicherheit bezüglich der zukünftigen Entwicklungen herrscht und zahlreiche Unternehmen nicht in der Lage sind, verlässliche Prognosen für die nächsten Jahre zu treffen. Zukünftige Entwicklungen bilden jedoch bei den vorherrschenden Bewertungsmodellen wie dem Ertragswertverfahren oder den Discounted-Cashflow-Verfahren die Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Unternehmenswerts. Es stellt sich die Frage, ob bzw. wie die Bewertungsmodelle angepasst werden sollten, um den genannten Unsicherheiten Rechnung zu tragen. Um Risiken im Rahmen der Unternehmensbewertung zu berücksichtigen, können Anpassungen bei den genannten, auf dem Kapitalwertkalkül beruhenden Unternehmensbewertungsmodellen sowohl im Zähler (zu bewertendes Ergebnis bzw. Zah-

lungsstrom) als auch im Nenner (Kapitalisierungszinssatz) erfolgen.

2. Auswirkungen auf den zu bewertenden Zahlungsstrom bzw. das zu bewertende Ergebnis

Grundsätzlich ist es üblich, aus der jüngsten Vergangenheit eines Unternehmens eine Zukunftsprognose abzuleiten. Aufgrund der Ereignisse der letzten Jahre liegen bei einer Vielzahl der Unternehmen die „typischen“ Geschäftsjahre aber einige Jahre zurück. Zudem kann es geboten sein, eine Veränderung des Geschäftsmodells oder des Marktumfelds zu berücksichtigen, so dass es nicht sinnvoll ist, aus der Vergangenheit auf die zukünftigen Jahre zu projizieren. Die Detailplanung eines Unternehmens stellt somit eine wesentliche Herausforderung für aktuelle Unternehmensbewertungen dar.

Der Fachausschuss Unternehmensbewertung (FAUB) des IDW empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 20.3.2022, vorgelegte Unternehmensplanungen im Hinblick auf die adäquate Berücksichtigung aktueller Unsicherheiten zu prüfen bzw. auf eine Berücksichtigung hinzuwirken oder diese als Bewerter ggf. selbst vorzunehmen. Zudem kann es hilfreich sein, bei der Aufstellung der Prognosen unter-

schiedliche Szenarien zu erstellen. Dabei kann es z.B. sinnvoll sein, die bisher angesetzten Zahlungsströme um staatliche Zuschüsse und Unterstützungsleistungen als außergewöhnliche Effekte in den Ist-Jahren zu bereinigen und in den Planungs Jahren nicht zu berücksichtigen. Falls Branchen wie der Einzelhandel oder der Tourismussektor auch langfristig von den Folgen der Krise betroffen sind – z.B. aufgrund grundlegender Veränderungen im Konsumverhalten oder in den Absatzkanälen – sollten diese Effekte ebenfalls individuell analysiert und in die Planung einbezogen werden. In diesem Zusammenhang ist besondere Sorgfalt bei der Ableitung der ewigen Rente gefragt. Hier dürfte es sich anbieten, für die Detailplanungsphase eine entsprechende Länge zu wählen, bis der eingeschwungene Zustand eines Unternehmens erreicht ist.

Empfehlung: Insbesondere kleine oder mittlere Unternehmen führen häufig keine standardisierte Unternehmensplanung durch. Gerade in Zeiten, die mit großer Unsicherheit behaftet sind, kann eine solche Planung jedoch hilfreich sein. Dies gilt insbesondere, wenn eine Unternehmensnachfolge ansteht oder der Verkauf eines Unternehmens geplant ist. Eine standardisierte Planung ist auch die Grundlage für ein effektives Finanzierungs- und Liquiditätsmanagement.

3. Auswirkungen auf den Kapitalisierungszinssatz

Entscheidend für eine faire Unternehmensbewertung ist zudem die Ermittlung eines adäquaten Kapitalisierungszinssatzes. Die derzeit steigenden Zinsen führen tendenziell zu dessen Erhöhung und damit zu sinkenden Unternehmenswerten. In diesem Zusammenhang weist der IDW-Fachausschuss in seiner Stellungnahme vom 20.3.2022 darauf hin, dass bei langfristigen Zukunftserfolgswertverfahren (wie dem Ertragswertverfahren oder den DCF-Verfahren) Kapitalmarktdaten auch in Krisenzeiten anhand langfristiger Renditeanalysen bewertet werden sollten. Kurzfristige Ausschläge und mögliche Überreaktionen der Kapitalmärkte sind als vorübergehende und nicht zwangsläufig langfristige Stimmungsindikatoren zu betrachten. Das IDW sieht daher keine Notwendigkeit, die bisherige Methodik zur Ermittlung der Kapitalkosten anzupassen.

Pauschale Risikoprämien auf den Kapitalisierungszinssatz werden seitens des IDW und auch seitens weiterer führender Stimmen in der Bewertungspraxis abgelehnt. Vielmehr seien die Risiken in der Planung und ggf. spezifischen Risikoszenarien zu berücksichtigen. Eine durch die Krise veränderte Verschuldungssituation des Unternehmens werde bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes



Die Ruinen von Pompeii und der Vesuv

zinssatzes abgebildet. Zudem sei bereits beobachtbar, dass sich bestimmte branchenspezifische Beta-Faktoren krisenbedingt verändern.

4. Fazit: Auswirkungen auf Transaktionen und Preise

Die o.g. Aspekte führen für Unternehmen, die beispielsweise aufgrund einer anstehenden Nachfolgeregelung unter Verkaufsdruck stehen, zunehmend zu Bewertungsproblemen. Die ermittelten Unternehmenswerte sind der-

zeit häufig auf dem Transaktionsmarkt nicht realisierbar. Daher ist wichtig, dass der Verkäufer eine realistische Preiserwartung entwickelt. Die im Rahmen der Unternehmensbewertung erstellten Szenarien können in den Kaufpreisverhandlungen wieder aufgegriffen werden. Aufgrund der aktuell unsicheren Marktsituation finden hierbei häufig Zahlungsmechanismen Anwendung, bei denen Teile des Kaufpreises zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen und diese Zahlungen an den Eintritt bestimmter Bedingungen geknüpft sind.

RECHT

RAin Yvonne Sinram

Neue Arbeitsformen „Remote Work“ und „Workation“ (Teil I)

Dank technischer Voraussetzungen besteht in diversen Berufsfeldern die Möglichkeit, dass Arbeitnehmer mobil – quasi von überall auf der Welt – für ihre Arbeitgeber arbeiten. „Workation“ und „Remote Work“ sind Arbeitsformen, die insbesondere seit der Corona-Pandemie immer häufiger in der Arbeitswelt anzutreffen sind. Nachfolgend werden zunächst die Begriffe inhaltlich eingeordnet und arbeits- und datenschutzrechtliche Aspekte betrachtet. In der nächsten Ausgabe wird dann in Teil 2 der Fokus auf steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen liegen.

1. Begriffliche Grundlagen

Die Bezeichnung „Remote Work“ ist gleichzusetzen mit „mobiler Arbeit“, d.h. der Tätigkeit von einem frei wählbaren Ort auf der Welt. Mit „Workation“ wird eine Sonderform in Anlehnung an den englischen Begriff „Vacation“ adressiert: Arbeiten, wo andere Urlaub machen bzw. Arbeit und Urlaub verbinden.

Aufgrund vielfältiger internationaler Abkommen mit einzelnen Staaten wird in diesem Beitrag bei der Darstellung der rechtlichen Besonderheiten und Risiken nur die Tätigkeit eines Arbeitnehmers aus dem EU-Ausland für ein deutsches Unternehmen näher betrachtet

Eingangs sei erwähnt, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich keinen Anspruch auf Workation bzw. mobile Arbeit aus dem Ausland hat. Ein solcher Anspruch kann nur durch Vereinbarung, betriebliche Übung oder das Recht auf Gleichbehandlung entstehen.

2. Arbeitsrechtliche Aspekte

2.1 Vertragsrecht/Gerichtsstand

Bei grenzübergreifenden Sachverhalten stellt sich regelmäßig die Frage, welches Recht für den Arbeitsvertrag anzuwenden ist. Nach der sog. Rom-I-Verordnung unterliegen Individualarbeitsverträge dem von den Parteien gewählten Recht. Allerdings darf die freie Rechtswahl nicht zur Umgehung zwingend anwendbarer Arbeitnehmerschutzvorschriften (z.B. Kündigungsschutz, Urlaubsansprüche, Mindestlohn, Höchstarbeitszeit) des Landes führen, in dem sich der gewöhnliche Arbeitsort des Arbeitnehmers befindet. Ein Arbeitsort ist gewöhnlich dort, wo der Arbeitnehmer den wesentlichen Teil seiner Arbeitsleistung erbringt, also über die Hälfte seiner Arbeitszeit tätig ist. Hiervon abweichende Vereinbarungen können nur nach Entstehung der Streitigkeit getroffen werden

Hinweis: Ferner gilt es zu bedenken, dass im Falle von Workation der Arbeitgeber auch im Land des Tätigkeitsorts (also z.B. Spanien) verklagt werden kann. Gegen den Arbeitnehmer kann nur vor dem Gericht des Mitgliedsstaats Klage erhoben werden, in dem sich der Wohnsitz des Arbeitnehmers befindet.

2.2 Arbeitszeit und Arbeitsschutz

Das deutsche Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsschutzgesetz sind auf eine Tätigkeit außerhalb Deutschlands nicht anwendbar. Vielmehr gilt das Recht des Staats, aus dem der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung erbringt (=Tätigkeitsstaat). Allerdings wäre es möglich, ein höhe-



Die Amalfi-Küste

res Schutzniveau als das Recht des Tätigkeitsstaats vertraglich zu vereinbaren.

(1) Arbeitszeiterfassung: Auch wenn das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) nicht anwendbar ist, gilt innerhalb der EU die Arbeitsschutzrichtlinie. Nationale Regelungen dürfen keinen geringeren Schutz entfalten. Im Ergebnis dürften die jeweiligen nationalen Gesetze nur geringfügig vom deutschen Arbeitszeitgesetz abweichen. Die Arbeitszeiten sind nach den Vorgaben höchstrichterlicher Rechtsprechung (EuGH, Urteil vom 14.5.2019, Az.: C-55/18; BAG, Beschluss vom 13.9.2022, Az.: 1 ABR 22/21) zu erfassen. Was nach nationalen Vorschriften als Arbeitszeit gilt, dürfte sich kaum von den Vorgaben des ArbZG unterscheiden.

(2) Arbeitsschutz: Beim Arbeitsschutz ist ebenfalls das Recht des Staats zu beachten, aus dem der Arbeitnehmer für das deutsche Unternehmen tätig wird. Sofern der Arbeitsschutz des Tätigkeitsstaats einen geringeren Standard bietet, kann vertraglich vereinbart werden, dass das deutsche ArbZG Anwendung findet. Der Arbeitsschutz des Tätigkeitsstaats darf allerdings nicht unterschritten werden.

Empfehlungen: Sowohl bei der Arbeitszeit als auch beim

Arbeitsschutz muss der Arbeitgeber somit prüfen, welche Vorgaben ihm das jeweilige Recht des Tätigkeitsstaats auferlegt und diese sodann einhalten. Ggf. sollten hieraus resultierende Mitwirkungsobliegenheiten mit dem Arbeitnehmer vertraglich vereinbart werden. Denkbar wäre es auch, vertraglich die Geltung des deutschen Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetzes festzuhalten, wenn diese Vorschriften mindestens genauso hohe Standards normieren wie das jeweilige Recht des Tätigkeitsstaats.

3. Nachweisgesetzliche und datenschutzrechtliche Anforderungen

Erbringt ein Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung länger als vier aufeinanderfolgende Wochen außerhalb Deutschlands, muss der Arbeitgeber nach den Vorgaben des Nachweisgesetzes dem Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit im Ausland eine Niederschrift mit folgenden Angaben übermitteln:

- » Land und Dauer des geplanten Aufenthalts,
- » die Währung, in der die Entlohnung erfolgen soll,
- » mit dem Aufenthalt verbundene Geld- und Sachleistungen (Entsendezulage, Erstattung von Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten) sowie

- » Angaben, ob eine Rückkehr vorgesehen ist und zu welchen Bedingungen diese erfolgen soll.

Die Kommunikation mit einem im Ausland tätigen Arbeitnehmer wird aller Voraussicht nach im erheblichen Umfang per Videokonferenz, E-Mails etc. stattfinden. Hierbei sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine Aufzeichnung der Konferenzen verzichtet werden. Die Arbeitnehmer sollten zudem angewiesen werden,

ihren Hintergrund so zu gestalten, dass keine sensiblen Informationen erfasst werden.

Hinweis: Ein Ländergrenzen übergreifendes Arbeiten stellt eine noch größere Herausforderung für die IT-Sicherheit dar. Der Arbeitgeber ist datenschutzrechtlich verantwortlich für personenbezogene Daten von Kunden und Mitarbeitern (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Diese Verantwortung besteht für den Arbeitgeber auch in Drittländern (Art. 44 Satz 1 DSGVO).

WP/StB Daniel Scheffbuch / Christina Schultz

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: Überprüfungsbedarf für GbR und andere Gesellschaften

Zum 1.1.2024 wird das vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) rechtsverbindlich. Mit den durch das Artikelgesetz in Kraft tretenden Gesetzesänderungen kommen viele Neuerungen auf Personengesellschaften zu. Neben punktuellen Änderungen für Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) wird das Gesellschaftsrecht der GbR umfassend überholt.

1. Änderungen für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)

1.1 Rechtsfähigkeit

Lange Zeit war umstritten, ob die GbR (§§ 705 ff. BGB) als rechtsfähig gilt, da – im Gegensatz zur OHG oder KG – die Rechtsfähigkeit für die GbR nicht ausdrücklich niedergeschrieben war. Haftungsfragen in Bezug auf diesen Gesellschaftstyp wurden bislang an der Rechtsprechung orientiert und nicht am Gesetzeswortlaut. Ziel des Gesetzgebers ist es nun, eine Angleichung der kodifizierten Regelungen an die geltende Rechtsprechung vorzunehmen. Nach neuem Recht wird grundsätzlich zwischen einer rechtsfähigen (§§ 706-739 BGB n.F.) und einer nicht rechtsfähigen GbR (§§ 740-740c BGB n.F.) unterschieden.

Voraussetzung für eine rechtsfähige GbR ist gem. § 705 Abs. 2 BGB n.F. der gemeinsame Wille, am Rechtsverkehr teilzunehmen. Dieser gemeinsame Wille wird vermutet, sofern der Gegenstand der Gesellschaft nach § 705 Abs. 3 BGB n.F. der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichen Namen ist. Beiträge (meist Einlagen) der Gesellschafter sowie die von der Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbind-

lichkeiten sind nach § 713 BGB n.F. Vermögen der Gesellschaft. Das gesamthänderisch gebundene Vermögen wird durch die Begrifflichkeit des Gesellschaftsvermögens ersetzt. Damit ergeben sich die Abschaffung des Gesamthandsprinzips sowie eine klare Trennung zwischen Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen. Der Gesellschaft können nun Rechte und Pflichten zugeordnet werden.

Sollte kein gemeinsamer Teilnahmewille am Rechtsverkehr vorhanden sein, handelt es sich um eine nicht rechtsfähige Innengesellschaft i.S. des neugefassten § 740 BGB. Sie dient der Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse unter den Gesellschaftern.

1.2 Gesellschaftsregister

Während sich OHG und KG schon immer in das Handelsregister eintragen lassen müssen, besteht für die GbR bislang keine Möglichkeit der Eintragung in ein öffentliches Register. Daher wird im Rahmen des MoPeG ein neues Register – das sog. Gesellschaftsregister – eingeführt, in welchem auch eine GbR mit entsprechendem Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ bzw. „eGbR“ stehen kann. Folglich ergibt sich eine Dreiteilung der GbR wie in der Abb. 1 auf S. 12 ausgewiesen.

Zwar gibt es keine Eintragungspflicht, allerdings ist eine Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister künftig zwingende Voraussetzung für den Rechtserwerb von GmbH-Geschäftsanteilen, Aktien, Grundbesitz oder anderen in öffentlichen Registern eingetragenen Rechten.

Hinweis: Daraus folgt in vielen Fällen faktisch eine Registrierungsspflicht.

1.3 Gesetzliche Vertretung und Gesellschafter

Die Geschäftsführung (§ 708 ff. BGB n.F.) und die Vertretung (§§ 715 f., 720 BGB n.F.) sind künftig separat geregelt. Während die Geschäftsführung das Innenverhältnis betrifft, regelt die Vertretung das Außenverhältnis. Dabei ist weiterhin der Grundsatz der Selbstorganschaft zu beachten. Das bedeutet, dass mindestens einer der unbeschränkt haftenden Gesellschafter auch Vertreter sein muss.

Für die Haftung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft ergibt sich gegenüber dem bestehenden Recht in der Praxis keine Änderung. Die Gesellschafter haften persönlich und akzessorisch mit dem Privatvermögen. Der Gläubiger kann seine gesamte Forderung wahlweise gegen einen, mehrere oder alle Gesellschafter geltend machen (§ 421 BGB) und in deren gesamtes Privatvermögen vollstrecken. Da die Haftung akzessorisch ist, schuldet das, was die Gesellschaft schuldet, grundsätzlich auch jeder einzelne Gesellschafter in voller Höhe.

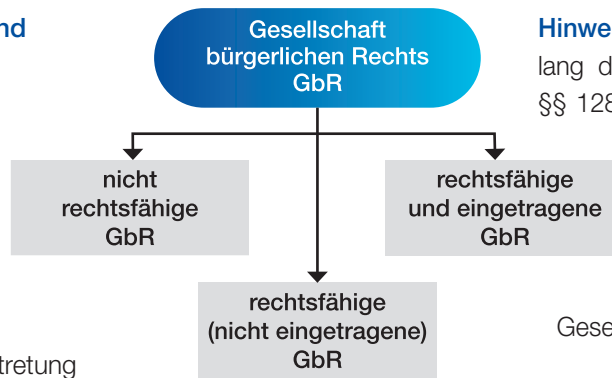


Abb. 1: Neue GbR-Differenzierung

Hinweis: Während dieser Grundsatz bislang durch die analoge Anwendung der §§ 128 ff. HGB umgesetzt wurde, greifen zukünftig die §§ 721 ff. BGB n.F. Da zukünftig nur eine rechtsfähige GbR auch am Rechtsverkehr teilnimmt, kann sich nur bei ihr eine Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten ergeben.

2. Änderungen für weitere Personengesellschaften

2.1 Gewinnverteilung

Derzeit regelt das Gesetz die Gewinnausschüttung wie folgt: Jeder Gesellschafter erhält zunächst einen Vorabgewinn i.H. von 4% seines Kapitalanteils. Im Übrigen wird der Jahresgewinn nach Köpfen verteilt.

Nach dem MoPeG wird die Gewinnverteilung neu geregelt: An die Stelle des Vorabgewinns und der Verteilung des Restgewinns nach Köpfen tritt eine Gewinnverteilung nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen, im Zweifel nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge. Nur wenn auch für die Beiträge gem. § 713 BGB n.F. keine Werte vereinbart wurden, bleibt es bei der Verteilung nach Köpfen.



Florenz mit der Domkuppel von Brunelleschi

2.2 Öffnung für Freiberufler

Bislang ist für eine OHG, KG bzw. GmbH & Co. KG die Ausübung eines Handelsgewerbes nach § 105 Abs. 1 HGB erforderlich. Durch die Reform können sich nun auch Freiberufler in der Rechtsform einer Personengesellschaft organisieren (§ 107 Abs. 1 HGB n.F.). Voraussetzung für die Freiberufler ist die Öffnung durch das jeweilige einschlägigen Berufsrecht sowie die Vorname der Eintragung ins Handelsregister.

Hinweis: Insbesondere die GmbH & Co. KG könnte aufgrund der Haftungsbeschränkung ein interessantes Gestaltungsmittel sein. Während bei einer Partnerschaft mbH die Haftung bezogen auf die Berufstätigkeit beschränkt ist, aber kein allgemeiner Haftungsausschluss besteht, kann unter Einsatz einer Komplementär-GmbH diese auf die Höhe ihres Kapitals beschränkt werden. Dennoch können die Vorteile einer Personengesellschaft gegenüber einer Kapitalgesellschaft in Anspruch genommen werden.

2.3 Rechtsformwechsel zwischen rechtsfähiger GbR und OHG

Im Wege eines sog. Statuswechsels kann eine eingetragene GbR in eine OHG umgewandelt werden, wenn sie sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lässt. Das Gesellschaftsregister reicht die eGbR an das Handelsregister identitätswahrend weiter, wo sie anschließend in ihrer neuen Rechtsform eingetragen ist.

Auch der Rechtsformwechsel von einer OHG in eine eGbR ist möglich. Voraussetzung hierfür sind die Eigenschaften

eines Kann-Kaufmanns. Mangels Gewerbebetriebs und wegen der freiwilligen Eintragung in das Handelsregister können Freiberufler und vermögensverwaltende Gesellschaften ihre Kaufmannseigenschaft immer ablegen. Künftig kann die Gesellschaft jedoch nicht mehr einfach gem. § 31 Abs. 2 Satz 1 HGB gelöscht werden, sondern muss einen Statuswechsel nach § 107 Abs. 2 Satz 2 HGB durchführen und sich als GbR ins Gesellschaftsregister eintragen lassen. Erst im Gesellschaftsregister ist eine Löschung der rechtsformgewechselten eGbR dann nach den allgemeinen Vorschriften – also z.B. nach Beendigung einer Liquidation – möglich (vgl. § 707a Abs. 4 BGB n.F.).

Hinweis: Insbesondere sollen damit sog. Firmenbestatungen, bei denen Gesellschaften außerhalb des vorgesehenen Insolvenzverfahrens liquidationslos gelöscht werden, verhindert werden.

Empfehlung

Vor dem Hintergrund zahlreicher Änderungen im Recht der GbR ergeben sich Auswirkungen und Handlungsempfehlungen für die Beratungspraxis. Insbesondere in der Übergangszeit bis zum 1.1.2024 ist zu prüfen, ob eine Eintragung in das Gesellschaftsregister in Frage kommt bzw. künftig erforderlich ist. Das neue Register erhöht die Rechtssicherheit und den Vertrauensschutz; es ist deshalb insbesondere für die Gesellschaften interessant, die täglich am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen.

RA/StB Sascha Wegener

Zweckentfremdung einer Wohnung bei Nutzung durch Feriengäste?

Bei der Vermietung von Mietwohnungen über Online-Portale besteht das Risiko, dass die tatsächliche Nutzung des Wohnraums von der genehmigten abweicht und eine Zweckentfremdung vorliegt. In einem aktuellen Rechtsfall wurde eingeordnet, ab wann eine kurzfristige Weitervermietung schädlich bzw. noch unschädlich ist.

1. Wann liegt eine Zweckentfremdung vor?

Unter einer Ferienwohnung versteht man grundsätzlich eine meist möblierte Wohnung, in der Gäste gegen Bezahlung

für einen bestimmten Zeitraum ihren Urlaub verbringen können. In der Regel werden solche Ferienwohnungen in Online-Portalen (wie z.B. traum-ferienwohnungen.de) zur Buchung und Vermietung als Unterkünfte zur Verfügung gestellt.

Eine Zweckentfremdung liegt vor, wenn ursprünglich vorgesehener oder genehmigter Wohnraum zu einem anderen Zweck verwendet wird. Ein typisches Beispiel für eine Zweckentfremdung ist deshalb auch die Umwandlung von Eigentums- oder Mietwohnungen in Ferienwohnungen.

In Städten oder Regionen mit angespannten Wohnungsmärkten kann die Umwandlung zu Ferienwohnungen dazu führen, dass weniger Wohnraum für Einheimische zur Verfügung steht, was wiederum die Mieten ansteigen lässt. Außerdem können sich das soziale Gefüge und die Struktur eines Stadtteils verändern, da weniger dauerhafte Bewohner und mehr kurzfristige Besucher anwesend sind.

Deshalb hat der Gesetzgeber vor längerer Zeit bereits reagiert und Verbote bzw. Regelungen gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum aufgestellt. In der Regel liegt keine Zweckentfremdung vor, wenn eine Wohnung nur für einen geringen Zeitraum innerhalb eines Jahres als Ferienwohnung genutzt wird.

Hinweis: Diese Regelungen und Ausnahmen variieren jedoch je nach Bundesland und Kommune, so dass man sich im Vorfeld mit den lokalen Regelungen vertraut machen sollte.

2. Aktuelles Urteil zur Anwendung eines Zweckentfremdungsverbotsgesetzes

In einem kürzlich veröffentlichten Verfahren hat das Verwaltungsgericht Freiburg (Beschluss vom 16.6.2023, Az.: 4 K 1365/23) eine wichtige Klarstellung bezüglich des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes vorgenommen. Dieses in Baden-Württemberg geltende Gesetz definiert eine Zweckentfremdung, wenn Wohnraum für mehr als insgesamt zehn Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird. Bislang gab es Unsicherheiten darüber, wie diese Grenze interpretiert wird. Fraglich war, ob bereits das Angebot für eine Wohnung

als Ferienwohnung zur Vermietung in einem entsprechend spezialisierten Portal für mehr als zehn Wochen als Überschreitung dieser Grenze gilt.

Der konkrete Fall betraf einen Mieter in Baden-Württemberg, der seine Wohnung auf AirBnB zur Vermietung angeboten hatte. Obwohl die Wohnung über einen Zeitraum von mehr als zehn Wochen auf der Plattform verfügbar war, wurde sie in Wirklichkeit für einen deutlich kürzeren Zeitraum von Feriengästen genutzt. Die örtliche Behörde sah darin dennoch einen Verstoß gegen das Zweckentfremdungsverbot, woraufhin der Mieter rechtliche Schritte einleitete.

Das Verwaltungsgericht Freiburg entschied nun zugunsten des Mieters. Das Gericht stellte klar, dass nicht die Dauer des Angebots, sondern die tatsächliche Belegung (Nutzung) durch Feriengäste ausschlaggebend für die Zehn-Wochen-Grenze ist. Das bloße Anbieten einer Wohnung zur Miete bedeutet nicht zwangsläufig, dass sie nicht auch zu Wohnzwecken genutzt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wohnung – wie im vorliegenden Fall – nur während vorübergehender Abwesenheiten des Hauptmieters an Gäste vermietet wird.

Empfehlung: Für Wohnungseigentümer und -mieter ist es von zentraler Bedeutung, statt der Dauer des Angebots die tatsächliche Vermietungsdauer im Blick zu behalten, um möglichen Konflikten im Zusammenhang mit einem Zweckentfremdungsverbot vorzubeugen. Dies gilt nicht nur wie im Streitfall entschieden für Baden-Württemberg, da es entsprechende Regelungen auch in den anderen Bundesländern gibt.

KURZ NOTIERT

Verkürzte Nutzungsdauer: Wie sich eine schnellere Abschreibung von Immobilien erreichen lässt

Aufgrund von festen AfA-Sätzen mit typisierter Nutzungsdauer können Immobilien-Nutzer nur begrenzt eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer nachweisen. Das BMF hat dargelegt, unter welchen Voraussetzungen Finanzämter eine verkürzte Nutzungsdauer akzeptieren.

Grundsätzlich können vermietete Immobilien im Privatvermögen, die ab 2023 fertiggestellt werden, mit jährlich 3% abgeschrieben werden. Bei Fertigstellung vor 2023 gilt ein AfA-Satz von 2%. Alte Gebäude mit Baujahren vor 1925

lassen sich mit 2,5% abschreiben. Sofern sich die Immobilie im Betriebsvermögen befindet und nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, gilt für Baujahre ab 1985 einheitlich ein AfA-Satz von 3% (bei Baubeginn oder Kauf vor 2001: 4%). Gesetzlich wird also – je nach Fallgestaltung – eine typisierte Nutzungsdauer von 25, 33, 40 oder 50 Jahren angenommen. Die festen AfA-Sätze müssen unabhängig vom tatsächlichen Alter des Gebäudes angewandt werden. Sie gelten auch für erworbene Bestandsimmobilien. Immobilieneigentümer haben aber in engen Grenzen die Möglichkeit, von den typisierten AfA-Sätzen abzuweichen

und eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer nachzuweisen, so dass sich die Abschreibung beschleunigen lässt. Aus dem insoweit zu führenden Nachweis in Form eines Gutachtens müssen sich Rückschlüsse auf die maßgeblichen Faktoren für die verkürzte Nutzungsdauer ergeben (z.B. technischer Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung der Immobilie, rechtliche Nutzungsbeschränkungen). Das BMF hat im Schreiben vom 22.2.2023 (Az.: IV C 3 - S 2196/22/10006 :005) dargelegt, wann die Finanzämter eine verkürzte Nutzungsdauer akzeptieren:

- » Es bedarf einer konkreten Rechtfertigung für eine verkürzte tatsächliche Nutzungsdauer. Der Eigentümer muss darlegen, dass das Gebäude vor Ablauf der typisierten Zeiträume bereits technisch oder wirtschaftlich verbraucht ist. Eine verkürzte Nutzungsdauer kann beispielsweise anzuerkennen sein, wenn der Eigentümer bereits zum Abbruch des Gebäudes verpflichtet ist.

- » Für besondere Betriebsgebäude (z.B. Hallen in Leichtbauweise) kann sich eine verkürzte Nutzungsdauer bereits aus den amtlichen AfA-Tabellen ergeben. Gleiches gilt für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (z.B. Ladeneinbauten).
- » Für Mietereinbauten kann eine verkürzte Nutzungsdauer aus der begrenzten Mietdauer hergeleitet werden.
- » Die tatsächliche Nutzungsdauer wird auch durch den technischen Verschleiß beeinflusst. Hierfür ist etwa zu beurteilen, inwieweit die Tragstruktur des Bauwerks (insbesondere Wände und Dach) die Nutzungsfähigkeit des Gebäudes beschränkt.

Hinweis: Zum Nachweis einer verkürzten Nutzungsdauer muss ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von (un-)bebauten Grundstücken oder einer Person vorgelegt werden, die als Sachverständiger entsprechend akkreditiert ist.

Wechselseitiger Verkauf: Anteilsrotation unter Wert ist nicht anzuerkennen

Mittels Anteilsrotation von zwei GmbH-Gesellschaftern untereinander kann kein Steuersparpotenzial generiert werden kann, wenn die Kaufpreise die realen Wertverhältnisse signifikant verfehlen.

Der entsprechend formulierten Entscheidung des BFH vom 20.9.2022 (Az.: IX R 18/21) lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem zwei zu jeweils 50% an einer GmbH beteiligte Gesellschafter ihre Anteile im Wege einer Anteilsrotation gegenseitig zu einem Kaufpreis von 12.500 € veräußerten. Die zuvor angesetzten Anschaffungskosten der GmbH-Anteile hatten 500.000 € betragen, sodass sich ein steuerlicher „Verlust“ vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens von 487.500 € ergab. Der gemeine Wert der GmbH belief sich entsprechend einer Wertermittlung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren auf ca. 1,5 Mio. €. Das Finanzamt, das FG Sachsen und dann auch der BFH sahen hierin einen Gestaltungsmissbrauch i.S. des § 42 AO.

Hintergrund: Entsteht ein „Verlust“ i.S. des § 17 EStG im Zuge einer Anteilsrotation aufgrund eines Kaufpreises, der den echten Wert des veräußerten GmbH-Anteils widerspiegelt, dann ist dieser Verlust auch für steuerliche Zwecke zu berücksichtigen. Grundsätzlich liegt bei einer Anteilsrotation ein Gestaltungsmissbrauch i.S. des § 42 AO nicht vor, da es dem Gesellschafter freisteht, ob, wann und an wen er seine Anteile veräußert. Das gilt zwar auch dann, wenn die Veräußerung zu einem Verlust führt, nicht aber bei signifikanter Verfehlung der realen Wertverhältnisse.



Siena Palazzo Pubblico an der Piazza del Campo

BONMOT ZUM SCHLUSS

“Kommuniziere, kommuniziere, kommuniziere.“

Samuel Moore „Sam“ Walton (29.3.1918 – 5.4.1992) war ein US-amerikanischer Unternehmer. Er gründete und leitete die US-amerikanische Supermarktkette Wal-Mart, dem Unternehmen mit dem größten Umsatz weltweit.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EUREF-Campus 10/11 | 10829 Berlin | Tel. +49 30 306 907 -0 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

Die PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist sowohl Mitglied im deutschen Netzwerk gemäß § 319 b HGB als auch Mitglied von PKF Global, dem Netzwerk von Mitgliedsunternehmen von PKF International Limited. Jedes Mitgliedsunternehmen ist ein eigenständiges und rechtlich unabhängiges Unternehmen und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen der einzelnen nationalen oder internationalen Mitglieder oder Korrespondenzunternehmen von PKF Global. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International Limited und deren Mitgliedsunternehmen verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.